

Die neue Sinnphase

EU und NRW: Wachstum per Durchregulierung

(BS/Franz Drey) Das TVgG NRW ist das bislang ausgefeiltste der Tariftreue- und Vergabegesetze der Bundesländer. Es ist das detaillierteste und das weitestreichende. Dies wurde deutlich auf dem Praxisseminar "Tariftreue und Vergabegesetz" des Behörden Spiegel und der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek. Nordrhein-Westfalen ist das bevölkerungsreichste und in Sachen Vergaberecht das paragrafenreichste Bundesland.

Da kann es schon passieren, dass man den ursprünglichen Sinn dieser Rechtsmaterie ein wenig aus den Augen verliert. Dieser bestand darin, durch wettbewerbliche Beschaffungsregeln den infrage kommenden Bietern gleiche Chancen zu geben und den Auftraggebern "guten Einkauf" durch die Auswahl zwischen den besten Angeboten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Verdingungsordnungen geschaffen, die jedoch keinen Gesetzesrang haben.

Haushaltsrecht und Gesellschaftspolitik

Dann trat der Binnenmarkt als politisches Ziel auf den Plan. Mithilfe der europäischen Vergaberichtlinien sollten grenzüberschreitende Beschaffungsmärkte entstehen. Da die Gleichberechtigung der Bieter im Ernstfall gerichtlich durchsetzbar wurde, trat der "kartellrechtliche" Charakter des Vergaberechts deutlich nach vorne. Wettbewerbsbeschränkungen galt es zu verhindern. Die haushaltsrechtlichen Beschaffungsprinzipien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschäftigten die Juristen weniger.

Im Zuge der Finanzkrise und der Schuldenbremsen verlagerte sich die rechtsdogmatische Gewichtung jedoch wieder mehr in Richtung auf die Vorteile, die das Vergaberecht den öffentlichen Haushalten bringen kann. "Das soll auch so bleiben!", sind die Gestalter der jüngsten vergaberrechtlichen Sinnesungsphasen überzeugt. Dies, obwohl bzw. weil die Gesetzgeber einiger Bundesländer und auch der EU das Vergaberecht bewusst im Interesse gesellschaftspolitischer Ziele nutzen wollen: nachhaltige, d. h. ökologische, soziale und innovationspolitische Kriterien sollen entscheidende Maßstäbe für die öffentliche Beschaffung liefern.

Polarisierung droht

Die traditionellen vergaberrechtlichen "Puristen" sehen dadurch die klassischen Ziele Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb in Gefahr. Dem widerspricht die Europäische Kommission. Denn sie hat ein weiteres Ziel entdeckt, für das Vergaberechtsvorschriften als Hebel eingesetzt werden können: das Wachstum. Ebenso wie durch ein kaum durchschaubares Regelwerk diverser



Jasmin Deling, Wirtschaftsministerium NRW (mitte), informiert Franz Drey, Behörden Spiegel (links), und Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper (rechts) über das neue Landesvergabeerecht.

Foto: BS/HKLW

Eurorettungsmechanismen Banken und Mitgliedsstaaten unter die Arme gegriffen werden und Wachstum in Gang gesetzt werden soll, wird es Aufgabe der Vergaberegularien sein, Wettbewerbsregeln für die Ankerbelung der Konjunktur in Europa zu leisten: durch mehr öffentlichen Einkauf. Das tue auch der Wirtschaftlichkeit und dem Wettbewerb gut.

Eine politische Entscheidung

Wenn das nur so einfach wäre: "Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW polarisiert." Wenn nicht ohnehin klar war, was Jasmin Deling, Referatsleiterin im nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium, damit meinte, bekam es lebhaft vor Augen geführt, als im Praxisseminar bei Heuking über ihren Vortrag diskutierte wurde. Das TVgG NRW nimmt wesentlich neue Vorworte vorweg - und lässt ahnen, was auf die deutsche Vergabemeinde zukommt, wenn es um die Umsetzung der neuen europäischen Vorschriften geht. Die Wirkungen könnten bis in die private Wirtschaft gehen. *Deling* schließt nicht aus, dass eine Mindestlohnlösung für die öffentlich-privaten Mischsituationen im Vergabewesen zu einer mittelbaren Steuerung der Mindestlöhne in der Privatwirtschaft führt.

Jasmin Deling, gegen die sich der Unmut einiger Vergabepraktiker ob des Übermaßes an Neuregelungen richtete, stellte klar: "Die Politik hat entschieden, nicht die Verwaltung. Bei dem neuen Gesetz handelt es sich um den Willen des Landesgesetzgebers. Die Regierung setzt die gesellschaftspolitischen Vorstellungen um, mit denen sie die

Mehrheit der Wählerstimmen erreicht." Aktuell geht es um Rechtsverordnungen zu den Sekundärzielen des Gesetzes und zur Festlegung repräsentativer Tarifverträge.

Die Maßnahmen der Förderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die das TVgG vorsieht, sind für die Ministerialrätin die größte Herausforderung, um das Gesetz europarechtssticherm zu setzen: "Noch ist völlig unklar, wie der Gesetzestext mit Leben zu füllen ist." Insgesamt seien indes die Fragen der sozialen Kriterien über das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers zu lösen. "Und zwar ohne rechtliche Probleme, wenn nur ein Bezug zum Auftragsgegenstand besteht." Genau das ist das Problem bei der Frauenförderung. Die Kernnormen der International Labour Organisation (ILO) seien Eignungskriterien.

Ungeklärte Definitionen

Zu den ungeklärten Fragen zählen die Definitionen des "repräsentativen Tarifvertrages" und des "Nachunternehmers", die beide nicht kodifiziert sind. Auf die Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers "darf vertraut werden", es sei denn, es liegen Verdachtsmomente vor. Auf jeden Fall ist im Einzelfall jedoch zu prüfen, ob das Entscheidegesetz zur Anwendung kommt bzw. ein in NRW allgemeiner verbindlicher Tarifvertrag. Über die einzelnen Inhalte des neuen Gesetzes informierte detailliert Rechtsanwältin Dr. Isabella Niedergöcker. Dr. Ute Jasper, Leiterin des Dezernats Public Sector der Sozietät, ergänzte durch Praxisbeispiele und Antworten auf Fragen der Teilnehmer.